

Antrag der Redaktionskommission

vom 31.01.2014

<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt geändert (<i>Änderungen kursiv</i>):</p>	001	<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt <u>geändert</u>:</p>
	002	
<p>Art. 2</p>	003	<p>Art. 2</p>
<p><i>Das Mietverhältnis für das Theatergebäude am Pfauen wird zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus AG geregelt.</i></p>	004	<p>Das Mietverhältnis für das Theatergebäude am Pfauen wird zwischen der Stadt Zürich und der Gesellschaft in einem separaten Vertrag geregelt.</p>
	005	
<p>Art. 6</p>	006	<p>Art. 6</p>
<p>¹ Der Voranschlag der Gesellschaft und das Rahmenbudget für die darauf folgende Spielzeit sind dem Stadtrat bis 15. Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	007	<p>¹ Sowohl der Voranschlag der Gesellschaft als auch das Rahmenbudget für die darauf folgende Spielzeit sind dem Stadtrat bis zum 15. Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
<p>^{2[neu]} <i>Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</i></p>	008	<p>² Bei der Erstellung des Voranschlags und des Rahmenbudgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</p>

	009	
Art. 7a [neu]	010	Art. 7a
<i>Die Schauspielhaus Zürich AG hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.</i>	011	Die Gesellschaft hat der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.
	012	
Art. 8	013	Art. 8
¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit <i>einem Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 34 521 449.–</i> (Stand 1.1.2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–) zu unterstützen.	014	¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Gesellschaft kalenderjährlich mit einem Betriebsbeitrag in der Höhe von Fr. 34 521 449.– (Stand 1. Januar 2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–), aufgeteilt auf zwölf Monatsraten , zu unterstützen.
^{2[neu]} <i>Zusätzlich subventioniert die Stadt Zürich die Miete für das Gebäude am Pfauen in Höhe von Fr. 3 520 000.– (Stand 1.1.2013).</i>	015	² Zusätzlich subventioniert die Stadt Zürich die Miete für das Gebäude am Pfauen in der Höhe von Fr. 3 520 000.– (Stand 1. Januar 2013).
	016	
Art. 9	017	Art. 9
¹ <i>Der Betriebsbeitrag nach Art. 8 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.</i>	018	¹ Der Betriebsbeitrag nach Art. 8 wird jeweils per 1. April analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.
² <i>Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.</i>	019	² Eine negative Entwicklung des Indexwerts führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet .

<p><i>Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.</i></p>		
	019 a	<p>³ Der Wert per 1. Januar 2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.</p>
<p>³ <i>Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.</i></p>	020	<p>⁴ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.</p>
	021	
<p>Art. 10</p>	022	<p>Art. 10</p>
<p>¹ <i>Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.</i></p>	023	<p>¹ Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.</p>
<p>² <i>Der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 (für die Miete) wird vom Stadtrat entsprechend der Veränderung des Mietzins gemäss Mietvertrag angepasst</i></p>	024	<p>² Der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 wird vom Stadtrat entsprechend der Veränderung des Mietzinses gemäss Mietvertrag angepasst.</p>
	025	
<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 21. April 1999 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:</p>	026	<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 21. April 1999 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:</p>

Art. 5	027	Art. 5
<i>Besucherinnen und Besucher</i> unter 20 Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am <i>Mittwoch</i> der Eintritt in die Sammlung für alle <i>Besucherinnen und Besucher</i> frei.	028	Besucherinnen und Besucher unter zwanzig Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am Mittwoch der Eintritt in die Sammlung für alle Besucherinnen und Besucher frei.
	029	
Art. 6	030	Art. 6
¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für <i>Schülerinnen und Schüler</i> der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, in besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der <i>Schülerinnen und Schüler</i> für die bildende Kunst zu fördern.	031	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und die Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, mit besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der Schülerinnen und Schüler für die bildende Kunst zu fördern.
² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der <i>kantonalen Bildungsdirektion</i> und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 9.	032	² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 9 direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet .
	033	
Art. 7	034	Art. 7
Der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. <i>November</i> zur Genehmigung zu unterbreiten.	035	Sowohl der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft als auch das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. November zur Genehmigung zu unterbreiten.
	036	

Art. 8	037	Art. 8
Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der <i>kantonalen Bildungsdirektion</i> zur Zustimmung vorzulegen, und der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der <i>kantonalen Bildungsdirektion</i> .	038	Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der kantonalen Bildungsdirektion zur <u>Genehmigung vorzulegen. Der</u> von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der <u>Entscheide</u> des Stadtrats und der kantonalen Bildungsdirektion.
	039	
Art. 8a [neu]	040	Art. 8a
<i>Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.</i>	041	Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche <u>für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen</u> erforderlichen Auskünfte zu erteilen <u>und diese</u> mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.
	042	
Art. 9	043	Art. 9
¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen: <i>Fr. 8 315 300.– (Stand 1.1.2013)</i>	044	¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit <u>einem</u> Beitrag <u>in der Höhe von Fr. 8 315 300.– (Stand 1. Januar 2013)</u> , aufgeteilt <u>auf zwölf</u> Monatsraten, zu <u>unterstützen</u> .
Abs. 2 unverändert.	045	Abs. 2 <u>unverändert</u>
Abs. 3 wird aufgehoben.	046	Abs. <u>3 aufgehoben</u>
	047	

Art. 10	048	Art. 10
¹ <i>Der Beitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.</i>	049	¹ Der Beitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1. April analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.
² <i>Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet. Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.</i>	050	² Eine negative Entwicklung des Indexwerts führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet .
³ <i>Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.</i>	051	³ <u>Der Wert per 1. Januar 2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.</u>
<i>Abs. 4 wird aufgehoben.</i>	052	⁴ <u>Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.</u>
	053	
Art. 10a [neu]	054	Art. 10a
<i>Ändert sich im Verlaufe der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.</i>	055	Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.

	056	
III. Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung	057	III. Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung
Art. 11	058	Art. 11
<i>¹ Bei der Erstellung von Voranschlag und Rahmenbudget (Art. 7) ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</i>	059	<u>Bei der Erstellung des Voranschlags und des Rahmenbudgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</u>
<i>² Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</i>	060	<u>[entfällt]</u>
	061	
	062	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Claudia Simon (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>